

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Anpassung an Neuorganisation der Bundesministerien.
- Fundstelle: Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung (10. ZuStAnpVO) v. 31.8.2015 (BGBl. I 2015, 1474).

## § 49

### Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch 10. ZuStAnpVO v. 31.8.2015 (BGBl. I 2015, 1474)

(1) bis (3) *unverändert*

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 sind Einkünfte steuerfrei, die ein beschränkt Steuerpflichtiger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem ausländischen Staat durch den Betrieb eigener oder gecharterter Schiffe oder Luftfahrzeuge aus einem Unternehmen bezieht, dessen Geschäftsleitung sich in dem ausländischen Staat befindet. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass dieser ausländische Staat Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Steuerbefreiung für derartige Einkünfte gewährt und dass das Bundesministerium für **Verkehr und digitale Infrastruktur** die Steuerbefreiung nach Satz 1 für verkehrspolitisch unbedenklich erklärt hat.

Autor: Dr. Mathias **Link**, LL.M., Rechtsanwalt/Steuerberater, Hengeler Mueller,  
Frankfurt am Main

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

## **Kompaktübersicht**

---

- J 15-1 **Inhalt der Änderung:** Die Bezeichnung des Bundesministeriums, das für die Erteilung der Erklärung der verkehrspolitischen Unbedenklichkeit der StBefreiung nach Abs. 4 Satz 1 zuständig ist, wurde von „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ in „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ geändert.
- J 15-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **zur Gesetzesentwicklung bis 2015** s. § 49 Anm. 1400.
  - ▶ **10. ZuStAnpVO v. 31.8.2015** (BGBl. I 2015, 1474): Die Bezeichnung des für die Erteilung der Erklärung der verkehrspolitischen Unbedenklichkeit der StBefreiung nach Abs. 4 Satz 1 zuständigen Bundesministeriums wird geändert.
- J 15-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** § 49 Abs. 4 Satz 2 gilt in der geänderten Fassung ab dem 8.9.2015 (Art. 627 Abs. 1 10. ZuStAnpVO).
- J 15-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** Voraussetzung für die StBefreiung von Schifffahrt- oder Luftfahrteinkünften (Abs. 4 Satz 1) ist ua., dass das zuständige Bundesministerium die Befreiung für verkehrspolitisch unbedenklich erklärt. Zuständig hierfür war bislang das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Mit Organisationserlass der Bundeskanzlerin v. 17.12.2013 (BKOrgErl 2013; BGBl. I 2013, 4310) wurde das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ umbenannt. Die 10. ZuStAnpVO vollzieht diese Umbenennung in § 49 Abs. 4 Satz 2 nach (Art. 234 Nr. 1 10. ZuStAnpVO). Mit dieser Bezeichnungsänderung sind keine sonstigen inhaltlichen Änderungen des Abs. 4 verbunden.